

## **Verband der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e.V. –**

### **Code of Conduct**

#### **Gesellschaftliche Verantwortung und zukunftsorientiertes Handeln**

##### **Präambel**

Der Verband der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e.V. führt die Hersteller sämtlicher Produkte für den Bahnbetrieb unter seinem Dach zusammen. Dazu gehören die Hersteller von Fahrzeugen, Leit- und Sicherungstechnik, Infrastruktur sowie die mit ihnen verbundenen Zulieferer und Dienstleister. Der VDB engagiert sich für faire und kooperative Geschäftsbeziehungen, auch zwischen den Systemhäusern und der Zulieferindustrie. Besonderes Engagement wendet der Verband dafür auf, eine gemeinsame Grundlage für verantwortungsvolles, unternehmerisches Handeln zu schaffen. Mit dem vorliegenden Code of Conduct (nachfolgend „CoC“ genannt) unterstützt der VDB seine Mitgliedsunternehmen dabei, auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in einem globalen Markt zu reagieren und sich den Herausforderungen der gesellschaftlichen Verantwortung zu stellen, die sich daraus sowie aus der zunehmend vernetzten Zusammenarbeit in den Wertschöpfungsketten ergeben. Die Inhalte dieses CoC wurden auf der Grundlage des Code of Conduct des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) e.V. vom VDB entwickelt<sup>1</sup>. Sie sollen den Interessen des VDB und seiner Mitgliedsunternehmen an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen.

Der CoC ist als Selbstverpflichtung konzipiert, die von den Mitgliedsunternehmen unterzeichnet werden kann, dabei aber keine Rechte Dritter begründet. Seine Anwendung wird den Mitgliedsunternehmen vom VDB empfohlen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung von Formulierungen aus dem ZVEI-CoC (Fassung vom 27.12.2008) erfolgt mit freundlicher Genehmigung durch den ZVEI.

## **1. Grundverständnis über Unternehmensführung**

Diesem CoC liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortungsbewusster Unternehmensführung zugrunde. Das bedeutet für das unterzeichnende Unternehmen, dass es Verantwortung übernimmt, indem es die Folgen seiner unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt. Das unterzeichnende Unternehmen trägt im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft an den Standorten bei, an denen es tätig ist. Es orientiert sich dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit sowie am Respekt vor der Würde des Menschen.

## **2. Geltungsbereich**

Dieser CoC gilt für alle Länder, in denen das unterzeichnende Unternehmen Niederlassungen und Geschäftseinheiten besitzt. Das unterzeichnende Unternehmen verpflichtet sich, die Einhaltung der Inhalte dieses CoC im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume auch bei seinen Lieferanten zu unterstützen und sie aufzufordern, gleiches in ihren Lieferantenketten zu tun.

## **3. Grundprinzipien**

Das unterzeichnende Unternehmen wirkt aktiv darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig beachtet und eingehalten werden.

### **3.1 Einhaltung der Gesetze**

Das unterzeichnende Unternehmen hält die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen es tätig ist. Bei Ländern mit schwachem institutionellen Rahmen prüft es sorgfältig, welche gute Unternehmenspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützend angewandt werden sollte.

### **3.2 Integrität und Unternehmensführung**

Das unterzeichnende Unternehmen orientiert sein Handeln an allgemeingültigen moralischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Transparenz,

# **DIE BAHNINDUSTRIE.**

VDB VERBAND DER BAHNINDUSTRIE IN DEUTSCHLAND E.V.

Rechtschaffenheit, Respekt vor der Würde des Menschen, Offenheit und Nichtdiskriminierung gegenüber der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Das unterzeichnende Unternehmen lehnt Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention<sup>2</sup> ab. Es fördert auf geeignete Weise integeres Handeln, verantwortliche Führung sowie Kontrolle im Unternehmen und ergreift geeignete Maßnahmen, um insbesondere die direkte oder indirekte Begehung von folgenden Gesetzesverstößen zu vermeiden:

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, sowie Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und unbefugte Verwertung von Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Vorteilsgewährung sowie Gewährung von Zuwendungen oder anderen Vorteilen an Mitarbeiter von Vertragspartnern bzw. die Entgegennahme solcher Zuwendungen oder Vorteile.

Das unterzeichnende Unternehmen verfolgt seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb insbesondere unter Beachtung der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

### **3.3 Verbraucherinteressen**

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, hält sich das unterzeichnende Unternehmen an die anwendbaren Verbraucherschützenden Vorschriften.

### **3.4 Kommunikation**

Das unterzeichnende Unternehmen kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessen- und Anspruchsgruppen.

Alle Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt, nicht unlauter verändert oder vernichtet und sachgerecht aufbewahrt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Partner werden diskret und vertraulich behandelt und weder unbefugt an Dritte weitergeben noch ihnen zugänglich gemacht.

---

<sup>2</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, in Kraft seit 2005.

## **3.5 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen**

Das unterzeichnende Unternehmen setzt sich für die Förderung der Menschenrechte ein. Es hält die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta<sup>3</sup> ein. Weiterhin hält es die Kernarbeitsnormen der ILO<sup>4</sup> ein, soweit auf diese im nachfolgenden Bezug genommen wird.

### **3.5.1 Privatsphäre und Datenschutz**

Die Privatsphäre einschließlich der personenbezogenen Daten wird geschützt.

### **3.5.2 Gesundheit und Sicherheit**

Gesundheit und Arbeitssicherheit werden gewahrt, insbesondere durch Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

### **3.5.3 Schutz vor Belästigung**

Mitarbeiter werden vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch geschützt.

### **3.5.4 Meinungsfreiheit**

Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung werden gewährt und geschützt.

### **3.5.5 Verbot von Kinderarbeit**

Das Verbot der Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, wird beachtet, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind.<sup>5</sup>

### **3.5.6 Verbot von Zwangsarbeit**

Das Verbot von Zwangsarbeit wird beachtet.<sup>6</sup>

### **3.5.7 Entlohnung**

Die Arbeitsnormen zur Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß der geltenden Gesetze und Bestimmungen, werden beachtet.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948.

<sup>4</sup> ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation.

<sup>5</sup> ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999.

<sup>6</sup> ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957.

<sup>7</sup> ILO-Konvention Nr. 100 von 1951.

## 3.5.8 Arbeitnehmerrechte

Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist, wird respektiert.<sup>8</sup>

## 3.5.9 Verbot von Diskriminierung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht diskriminiert.<sup>9</sup>

## 3.5.10 Arbeitszeit

Die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit werden eingehalten.

## 3.6 Umweltschutz

Das unterzeichnende Unternehmen erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine jeweiligen Betriebe betreffen, und handelt an allen Standorten umweltbewusst. Ausgehend von den Grundsätzen der Rio-Deklaration<sup>10</sup> geht es verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um.

## 3.7 Bürgerschaftliches Engagement

Das unterzeichnende Unternehmen trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der es tätig ist und fördert entsprechende freiwillige Aktivitäten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## 3.8 Umsetzung und Durchsetzung

Das unterzeichnende Unternehmen ergreift alle geeigneten und verhältnismäßigen Anstrengungen, die in diesem CoC niedergelegten Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Vertragspartnern soll auf Verlangen und im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden, so dass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie auf den Wettbewerb bezogene oder sonst schützenswerte Informationen besteht nicht.

Lünen, den 08.10.2009

(Ort, Datum)

Langen & Sondermann

GmbH & Co. KG

Federwerk

Postfach 16 26 - D-44506 Lünen  
Bergkampstr. 57 - D-44524 Lünen

(Unterschrift, Unternehmen)

<sup>8</sup> ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949.

<sup>9</sup> ILO-Konvention Nr. 111 von 1958.

<sup>10</sup> Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro.